



2G-Regel



Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen:

Geimpft

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Genesen

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien)
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

2G**plus**-Regel



Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit
Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Testnachweis.